

XXII. GP.-NR  
1365 /J  
2004 -01- 28

## Anfrage

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier  
und GenossInnen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend „ Strafrechtliches Entschädigungsgesetz (StEG)“**

In der Anfragebeantwortung vom 06.05.2003 (XXII.GP NR 187 AB) wurde durch den Bundesminister für Justiz in Aussicht gestellt eine Regierungsvorlage eines Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes noch im Jahr 2003 vorzulegen. In weiterer Folge wurde dies auch öffentlich sowohl vom BM für Justiz, Dr. Dieter Böhmdorfer, der Vorsitzenden des Justizausschusses. Abg. z. NR Dr. Maria Fekter und der Freiheitlichen Justizsprecherin Abg. z. NR Dr. Patrik-Pable – und zwar mehrfach - zugesichert. Nur, bis heute liegt keine Regierungsvorlage vor! Informationen zufolge wird diese notwendige Gesetzesänderung vom Finanzminister Mag. Karl Heinz Grasser blockiert.

Bereits in der Antwort zur parlamentarischen Anfrage (1404/AB, XX.GP) hielt es bereits der damalige Bundesminister Dr. Michalek an sich für wünschenswert, allen in Untersuchungshaft angehaltenen Personen eine Haftentschädigung zuzuerkennen, wenn sie nicht verurteilt werden oder die Voraussetzungen an dem Umfang des Gewährung der Haftentschädigung gegenüber der geltenden Rechtslage sonst wesentlich zu erweitern oder zu verändern. Auch Bundesminister Dr. Böhmdorfer ließ in der Öffentlichkeit Bereitschaft für eine Reform erkennen. In der Anfragebeantwortung vom 13.09.2001 (2755/AB) hat BM Dr. Dieter Böhmdorfer mitgeteilt, dass von Beamten seines Ressorts ein entsprechender Ministerialentwurf vorbereitet wird, wobei im Sinne der Judikatur des EGMR, wonach es sich bei der Entschädigung wegen erlittener Haft um ein „zivils Recht“ im Sinne des Art. 6 EMRK handle, überlegt wird, auf das strafrechtliche Feststellungsverfahren gänzlich zu verzichten und die Haftung des Bundes auch auf den Ersatz immaterieller Schäden zu erstrecken.

In der 2.Jahreshälfte 2002 ging ein Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ersatz von Schaden aufgrund strafgerichtlicher Anhaltung und Verurteilung (StEG 2004) in Begutachtung. Dieser Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ersatz von Schäden aufgrund strafgerichtlicher Anhaltung und Verurteilung (Strafrechtliches Entschädigungsgesetz 2004 – StEG 2004) war grundsätzlich zu begrüßen, in einzelnen Details jedoch fragwürdig.

**Diese Reform ist seit Jahren bereits überfällig, da die österreichische Rechtslage eindeutig der Unschuldsvermutung des Artikel 6 Abs. 2 MRK widerspricht. Dies wurde auch in mehreren Entscheidungen des EGMR festgestellt.**

Obwohl viele Gerichte in der Zwischenzeit EGMR-konform entscheiden, haben „Justizopfer“ – wie Peter Heidegger – nach einem Freispruch wegen erwiesener Unschuld einerseits noch einen verfahrensrechtlichen Hürdenlauf vor sich, andererseits aber auch ein weiteres Verfahren gegen die Republik Österreich (Finanzprokuratur) über Umfang und Höhe der Entschädigung.

Dies kann wiederum Jahre dauern, wie es der Fall des „Nichtkomplizen“ von Tibor Foco zeigt:

„Wenn einem Staatsbürger – wie im Fall Heidegger – „dem Grunde nach“ Haftentschädigung zuerkannt wird, so heißt das nicht, dass der Betreffende tatsächlich in angemessener Zeit Geld sieht. Erst muss der Verhandlungsweg über die Entschädigungshöhe beschritten werden. Und der kann auch nach mehr als sieben Jahren ergebnislos bleiben, wie der Fall eines Linzers zeigt, der 1987 als „Komplize“ von Tibor Foco wegen Mordes 18 Jahre erhalten hatte und nach sechs Jahren Haft in einem Wiederaufnahmeprozess 1996 freigesprochen wurde. Die Finanzprokuratur lehne bis heute eine Haftentschädigung mit der Begründung ab, dass sich der Mann während der Haft monatlich 2900 Euro an Kosten für das „Leben draußen“ erspart habe, so der Anwalt der Betroffenen, Roland Gabl. Die Finanzprokuratur wies dies zurück. Es handle sich um einen „schwierigen Fall, weil es zum Großteil um Schwarzeinkünfte des Betroffenen vor seiner Verhaftung geht“, so ein Sprecher der Finanzprokuratur.“ (SN 21.01.04)

**Die Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren waren laut BMJ grundsätzlich positiv:**

*„Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens haben insgesamt 34 Institutionen bzw. Personen Stellung genommen. Die Mehrzahl dieser Äußerungen kann auf der Homepage des österreichischen Parlaments abgerufen werden. Darüber hinaus sind auch verschiedene Stellungnahmen im Dienstweg beim Bundesministerium für Justiz eingegangen.*

*Zusammengefasst lässt ich sagen, dass das Anliegen des Entwurfs, eine grundrechtskonforme Neugestaltung der Entschädigung für strafgerichtliche Anhaltung und Verurteilung zu schaffen, weithin begrüßt worden ist. Einige Stellungnahme haben sich aber auch kritisch geäußert, etwa was die Beseitigung des zur strafgerichtlichen Feststellungsverfahrens (und der damit einhergehenden Konzentration der Anspruchstellung bei den Zivilgerichten) oder die in § 3 Abs. 3 des Entwurfs (in Gestalt einer differenzierten Ermessensklausel) vorgesehene mögliche Einschränkung der Haftung des Bundes durch die Gerichte angeht.*

*Die in § 5 des Entwurfs vorgesehene Ausweitung der Ersatzpflicht des Bundes auch auf immaterielle Schäden ist dagegen weithin begrüßt worden.*

*Unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens werden insbesondere § 3 des Entwurfs und die dort vorgesehenen Fällen des Ausschlusses und der Einschränkung des Ersatzanspruchs, die verfahrensrechtliche Neugestaltung und allgemein der mit dem Vorhaben verbundene finanzielle und personelle Mehraufwand zu prüfen sein. Das Bundesministerium für Justiz wird das Gesetzesvorhaben weiterhin mit der gebotenen Dringlichkeit und Sorgfalt behandeln und danach trachten, eine Regierungsvorlage noch in diesem Jahr vorzulegen.“*

**Grundsätzlich begrüßt werden musste aus Sicht der Fragesteller in dem damaligen Entwurf eines Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes insbesondere:**

- die Neugestaltung der Anspruchsvoraussetzungen,
- die Konzentration der Anspruchstellung auf die Zivilgerichte,
- die Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe
- eine angemessene Entschädigungsregelung für die durch die Festnahme oder die Anhaltung erlittene Beeinträchtigung (immaterieller Schadensersatz) und
- dass es zu keiner Deckelung oder Pauschalierung der Ersatzbeträge gekommen ist.

